

Indiz: Entwendung der Zeitungen

Laut Urteil wurde vor der Wohnungstür von Charlotte Böhringer am Morgen des 16.05.2006, also dem Auffindetag der Leiche, eine Tüte mit Tageszeitungen entfernt. Darin befanden sich die BILD-Zeitung, die Abendzeitung (AZ) und die Süddeutsche Zeitung (SZ) jeweils vom 16.05.2006. Bei der SZ und der AZ handelte es sich um Stadtteilausgaben für das Liefergebiet der Parkgarage, also des Tatorts. Genau diese Kombination aus Zeitungen vom 16.05.2006 mit den Stadtteilausgaben für die Parkgarage wurde bei Bence Toth in dessen Wohnung in der Georgenstraße sicher gestellt. Bence Toth wohnte in einem anderen Zeitungsliefergebiet, d. h. er hätte dort die betreffenden Stadtteilausgaben nicht erhalten können. Nach Überzeugung des Gerichts hatte er die bei ihm aufgefundenen Zeitungen nicht aus dem Tankstellenshop der Parkgarage ohne Bezahlung mitgenommen, um sie nach dem Lesen wieder zurückzubringen, wie er selbst behauptete.

Am Morgen des 16.05.2006 packte der Tankstellenangestellte Polack – wie zu dieser Zeit üblich – eine Tüte mit diesen drei Zeitungen, die für Charlotte Böhringer bestimmt waren. Polack führte in der Hauptverhandlung aus, er habe am 16.05.2006 um 7:00 Uhr mit dieser Arbeit begonnen und eine Tüte mit drei Zeitungen für Charlotte Böhringer gepackt. In der Zeit vor Charlotte Böhringers Tod sei es üblich gewesen, dass sie die BILD-Zeitung, die Abendzeitung und die Süddeutsche Zeitung erhalten habe. Die BILD und die AZ habe er auf die Rechnungsnummer von Charlotte Böhringer im Kassensystem verbucht. Für die SZ sei dies allerdings unterblieben, da diese von ihr ohne Bezahlung und damit ohne Einbuchung gelesen und dann wieder in den Shop zur Rückleitung an den Pressegrossisten zurückgebracht worden sei. Die Tüte mit den Zeitungen habe dann sein Kollege Sauber* etwa gegen 8:00 Uhr hinauf zur Wohnungstür von Charlotte Böhringer gebracht.

Der Umstand, dass Charlotte Böhringer im Mai 2006 regelmäßig drei Zeitungen erhielt, wurde durch die Angaben des Geschäftsführers Hans Roth in der Hauptverhandlung sowie durch die Spurenlage bestätigt. Hans Roth gab in der Hauptverhandlung an, dass Charlotte Böhringer die drei genannten Zeitungen täglich erhalten habe. Sie seien ihr immer von Angestellten an die Wohnungstür gehängt worden. Der Spurensicherungsbeamte Fellmann* führte in der Hauptverhandlung aus, bei der Tatortarbeit sei festgestellt

worden, dass im Schlafzimmer von Charlotte Böhringer eine sauber zusammengelegte SZ vom 15.05.2006 – also dem Tattag – auf dem Bett gelegen habe. Diese Ausführungen belegten zunächst, so das Gericht, dass Charlotte Böhringer auch am Tag ihres Todes die SZ bezogen hatte. Zudem sei die SZ „sauber zusammengelegt“ gewesen – für das Gericht ein Hinweis darauf, dass die Zeitung als „ungelesen und nicht verkauft“ in den Grossistenrücklauf gelangen sollte. Der Kriminalbeamte Ziege ergänzte hierzu in der Hauptverhandlung, in der Wohnung von Charlotte Böhringer seien neben der Süddeutschen Zeitung auch die BILD-Zeitung und die Abendzeitung, alle drei vom 15.05.2006 sichergestellt worden. Diese Spurenlage stützte ebenfalls die Aussage des Angestellten Polack, so das Gericht, der von einem täglichen Bezug von drei verschiedenen Zeitungen sprach.

Die Ausführungen von Mate Toth in der Hauptverhandlung widersprechen nach Überzeugung des Gerichts diesen Feststellungen nicht. Mate Toth gab an, seiner Tante seien immer nur zwei Zeitungen geliefert worden. Er war aber in der Zeit vor der Tat regelmäßig nur im Spätdienst tätig gewesen, sodass er mit der Lieferung von Zeitungen an Charlotte Böhringer in der Regel nichts zu tun hatte. Für das Gericht ist es daher naheliegend, dass er über die aktuellen Zeitungsbezugsgewohnheiten seiner Tante gar nicht informiert gewesen war.

Auch die Angaben des Angestellten Sauber widersprechen laut Gericht diesen Feststellungen nicht. Dieser führte in der Hauptverhandlung aus, er habe am Tattag eine Plastiktüte mit Zeitungen zur Wohnungstür von Charlotte Böhringer gebracht. Wie viele und welche Zeitungen sich an diesem Tag in der Tüte befanden, wisse er nicht. Es habe sich um eine Tüte gehandelt, die weiß und nicht durchsichtig gewesen sei. Soweit er wisse, habe Charlotte Böhringer die BILD-Zeitung und die TZ bezogen. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Angestellte Sauber ohnehin keine konkrete Kenntnis hinsichtlich des üblichen Zeitungsbezugs des Opfers. Dass Charlotte Böhringer die TZ bezog, wurde laut Gericht von keinem der in diesem Zusammenhang gehörten Zeugen bestätigt. Da der Mitarbeiter Sauber schon hinsichtlich der bezogenen Zeitungen falsch informiert war, ging das Gericht davon aus, dass sich aufgrund dieses Kenntnisstandes auch nichts Tragfähiges zur Anzahl der bezogenen Zeitungen erschließen lässt.

Diese Auffassung des Gerichts scheint mir richtig zu sein. Der Mitarbeiter Sauber hatte nur die Aufgabe, die Zeitungen vom Tankstellenshop an Charlotte Böhringers Tür zu bringen, sonst hatte er mit den Zeitungen überhaupt nichts zu tun. Und wenn dieser Mitarbeiter glaubte, dass er immer nur zwei Zeitungen zu Charlotte Böhringer gebracht hatte, dann irrte er sich schon deshalb, weil es am Vortag oder an anderen Tagen vermutlich ebenfalls drei Zeitungen gewesen waren, obwohl er auch da der Meinung gewesen war, es handele sich nur um zwei. Er irrte sich also nicht nur in der Kombination der Zeitungen, sondern auch in deren Anzahl. Das Gleiche gilt für Mate Toth: Wenn dieser der Auffassung war, dass seine Tante jeweils nur zwei Zeitungen bekommen hatte, dann irrte er sich bereits darin, dass sie am Vortag (15.05.2006) drei Zeitungen erhalten hatte.

Bence Toth hatte laut Gericht am Morgen des 16.05.2006 die Gelegenheit, die Tüte mit den Zeitungen an der Wohnungstür von Charlotte Böhringer wegzunehmen. Er und seine damalige Verlobte gaben übereinstimmend an, dass Franzi Schober am 16.05.2006 die gemeinsame Wohnung in der Georgenstraße bereits zwischen 6:15 und 6:30 Uhr verlassen habe.

Der Parkgarangenestellte Sauber schilderte in der Hauptverhandlung zusammengefasst folgenden Ablauf am Morgen des 16.05.2006: Er sei gegen 8:00 Uhr an der Tankstelle zum Arbeitsbeginn erschienen und habe dann die vom Arbeitskollegen Polack vorbereitete Zeitungstüte an der Wohnungstür von Charlotte Böhringer auf dem vierten Parkgaragendeck angebracht. Anschließend sei er die Parkrampe bis ins Erdgeschoss hinuntergegangen und habe die Papierkörbe geleert, danach sei er – wie jeden Tag – mit dem Besen die Rampe wieder bis zum vierten Parkdeck hinaufgegangen. Oben angekommen habe er die Zeitungen noch an der Tür gesehen, bevor er die Auffahrten bis ins Erdgeschoss hinuntergekehrt habe. Unten sei er im Shop auf die Reinigungskraft von Charlotte Böhringer getroffen. Diese habe ihm berichtet, dass Charlotte Böhringer ihr die Tür nicht öffne.

Das Kerngeschehen wurde im Wesentlichen übereinstimmend von dem Angestellten Polack und der Reinigungskraft bestätigt. Die Reinigungskraft ergänzte, sie habe, als sie vergeblich an der Wohnungstür von Charlotte Böhringer läutete, die Zeitungstüte dort nicht mehr vorgefunden und dies auch dem Angestellten Polack

und Bence Toth gesagt, der ebenfalls im Shop gewesen sei. Der Polizeibeamte Balauf schilderte in der Hauptverhandlung, er habe mit dem Parkgaragenangestellten Sauber die von diesem im Zusammenhang mit den Zeitungen geschilderten Tätigkeiten nachgestellt und jeweils die Zeit gemessen. Von dem Zeitpunkt, an dem Sauber die Zeitungen letztmals bemerkte, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Reinigungskraft das Fehlen der Zeitungen feststellte, seien etwa 10 Minuten vergangen.

Das heißt also Folgendes: Die Zeitungen müssen innerhalb von höchstens 10 Minuten von der Tür weggenommen worden sein, vermutlich zwischen 8:20 Uhr und 8:30 Uhr. Wichtig scheint mir hier zu sein, dass sie noch vor dem Zeitpunkt weggamen, als die Reinigungskraft vor der Wohnungstür von Charlotte Böhringer stand und Einlass begehrte.

Bence Toth räumte in der Zeugenvernehmung ein, dass er seinen Golf im Parkhaus abgestellt hatte. Die beiden Parkgaragenangestellten ergänzten diese Aussage um das Detail, dass der Wagen von Bence Toth im 4. Parkdeck gestanden habe. Für das Gericht ergab eine Gesamtschau dieser Umstände, dass Bence Toth die Gelegenheit hatte, die Zeitungen von der Wohnungstür seiner Tante wegzunehmen. Ohne dass es seiner Verlobten auffiel, so das Gericht, konnte Bence Toth die gemeinsame Wohnung ab etwa 6:30 Uhr verlassen und zur Parkgarage fahren. Unter Berücksichtigung einer Fahrtzeit von ca. 13 Minuten mit dem Fahrrad von der Wohnung bis zur Garage hätte er diese noch vor Arbeitsbeginn des Angestellten Polack um 7:00 Uhr erreichen können. Vor 7:00 Uhr und damit ohne die Gefahr, von Polack gesehen zu werden, hätte Bence Toth laut Gericht das Parkhaus auch unproblematisch über die Dauerparkauffahrt betreten können, da er hierfür nach eigenen Angaben über einen Schlüsselchip verfügte. Dem seit Jahren in der Garage beschäftigten und damit ortskundigen Bence Toth wäre es, so das Gericht, auch ohne Probleme möglich gewesen, die Garage später, also nach 7:00 Uhr und nach Arbeitsbeginn des Angestellten Polack, ungesehen zu betreten. Bence Toth selbst gab in diesem Zusammenhang in seiner Zeugenvernehmung durch den Kriminaldauerdienst an, es sei ihm bekannt, dass die Notausgangstür durch eingeklemmte Steine präpariert werden könne. Dann könne man das Parkhaus jederzeit betreten. Anhand der in Augenschein genommenen und vom Spurensicherungsbeamten Fell-

mann in der Hauptverhandlung erläuterten Lichtbilder der Parkgarage stand für das Gericht fest, dass vom Shop zur Notausgangstür B.-straße keine Sichtmöglichkeit besteht. Durch die derart manipulierte Notausgangstür würde demnach, so das Gericht, ein geeigneter Weg führen, um vom Personal unbemerkt ins Treppenhaus und zur Wohnungstür des Opfers zu gelangen.

Aufschlussreich wäre zu wissen, weshalb die zweite Notausgangstür vom Gericht nicht in Betracht gezogen wurde. Abgesehen davon, wäre es meines Erachtens auch möglich gewesen, zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr unbemerkt über die beiden Rampen oder evtl. mit dem Lift zur Wohnungstür von Charlotte Böhringer zu gelangen, da zu diesem Zeitpunkt offenbar erst ein Angestellter im Dienst war. Falls dieser anderweitig im Tankstellenshop beschäftigt war, hätte er auch nicht immer alles, was draußen vor sich ging, wahrnehmen können.

Bence Toth hätte, so das Gericht, beispielsweise in seinem im 4. Parkdeck abgestellten PKW versteckt warten können, bis der Angestellte Sauber die Zeitungen bemerkt hatte, als er an diesem Tag zum zweiten Mal auf dem 4. Parkdeck war. Bence Toth hätte dann die weggenommenen Zeitungen in seinem PKW deponieren und über das Nottreppenhaus die Garage verlassen können, um daraufhin mit dem Rad erstmals „sichtbar“ den Tankstellenshop zu erscheinen. Das mögliche Zeitfenster von 10 Minuten hätte laut Gericht hierfür ohne Zeitdruck ausgereicht. Der Weg vom 4. Parkdeck bis ins Erdgeschoss konnte ohne Eile in ca. 2 Minuten bewältigt werden. Die vom Shop uneinsehbare Notausgangstür ist nur wenige Meter vom Geschäft entfernt. Hieraus ergibt sich für das Gericht auch, obwohl dies immer wieder von der Verteidigung in Abrede gestellt wurde, dass es für eine mögliche Wegnahme der Zeitungen ohne jede Bedeutung war, zu welchem Zeitpunkt Bence Toth an diesem Tag erstmals von den in der Garage arbeitenden Personen gesehen wurde. Entscheidend für das Gericht ist alleine, dass Bence Toth die Möglichkeit hatte, ungesehen in das Parkhaus zu gelangen und die Zeitungen unbemerkt von der Tür seiner Tante wegzunehmen. Wann er danach erstmals im Shop als zur Arbeit kommend gesehen wurde, ist für das Gericht irrelevant.

Eine Wegnahme der Zeitungen durch Fremdpersonen kann für das Gericht aufgrund einer Gesamtschau der nachfolgend dargestell-

ten Umstände als fernliegend ausgeschlossen werden. Laut Gericht kam nach übereinstimmenden Angaben der über den regelmäßigen Zeitungsbezug von Charlotte Böhringer informierten Personen ein Zeitungsdiebstahl – wenn überhaupt – nur äußerst selten vor. Der Geschäftsführer Hans Roth sagte in der Hauptverhandlung, soweit er wisse, seien die Zeitungen von Charlotte Böhringers Wohnungstür niemals weggekommen.

Dies scheint mir in diesem Zusammenhang eine sehr wichtige Information zu sein, da Hans Roth zum Zeitpunkt der Tat bereits Jahrzehnte im Betrieb arbeitete.

Der Fahrer von Charlotte Böhringer bestätigte in der Hauptverhandlung auch, er habe in all den Jahren niemals erfahren, dass die Zeitungen gestohlen worden seien. Charlotte Böhringer habe nie etwas von einem Zeitungsdiebstahl erzählt. Er sei sich sicher, dass sie dies, lautstark kundgetan hätte. Lediglich am Tag der Auffindung der Leiche seien die Zeitungen, wie er gehört habe, nicht mehr an der Tür gewesen. Der Parkgaragenangestellte Sauber führte in der Hauptverhandlung aus, niemals mitbekommen zu haben, dass die Zeitungen von Charlotte Böhringer je gestohlen worden seien. Mate Toth gab hingegen in der Hauptverhandlung an, es sei „mal vorgekommen“, dass die Zeitungen nicht mehr da waren. Er wisse aber nicht, wann und wie oft.

Gegen einen Diebstahl durch eine Fremdperson sprachen für das Gericht zudem folgende Umstände: Der Spurensicherungsbeamte Fellmann erläuterte in der Hauptverhandlung, dass das 4. Parkdeck ausschließlich für Parkplatz-Dauermieter reserviert war. Aus diesem Umstand folgte das Gericht, dass sich in der Regel nur ein begrenzter Kreis von Dauerkunden auf diesem Deck aufhielt.

Aufschlussreich wäre gewesen zu wissen, wie viele Parkplatz-Dauermieter es zur Tatzeit gab.

Anhaltspunkte dafür, dass sich an diesem Morgen Fremdpersonen auf dem 4. Parkdeck aufhielten, lagen laut Gericht nicht vor. Weder der Angestellte Sauber noch die Reinigungskraft hätten von derartigen Wahrnehmungen berichtet. Das Gericht berücksichtigt auch den Umstand, dass Autofahrer, die ihre Fahrzeuge in öffentlichen Parkhäusern abstellen, diese erfahrungsgemäß zunächst in den unteren Decks parken, um sich lange Wege bis zum Ausgang zu ersparen.

Das Argument, dass es keine Anhaltspunkte für die Anwesenheit von Fremdpersonen gab, ist meines Erachtens wenig aussagekräftig. Es gab offenbar ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Anwesenheit bekannter Personen, wie beispielsweise Bence Toth.

Unter Berücksichtigung der äußerst geringen Anzahl an Diebstählen und der weiteren dargestellten spezifischen Umstände hält das Gericht einen Zeitungsdiebstahl durch Fremdpersonen ausgerechnet am Tag der Leichenauffindung für so fernliegend, dass dieser ausgeschlossen werden kann.

Schlussendlich handelt es sich um eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Drei Zeugen haben ausgesagt, es sei nie vorgekommen, dass Zeitungen abhandenkamen. Mate Toth war die einzige Person, die der Auffassung war, dass es schon mal vorgekommen sei. Gehen wir einmal von zwei Fällen pro Jahr aus, dann beträgt die Wahrscheinlichkeit für einen Zeitungsdiebstahl 0,55 %, falls Charlotte Böhringer an 7 Tagen pro Woche Zeitungen bezogen hat. Dann liegt die Wahrscheinlichkeit, dass das Verschwinden der Zeitungen tatsächlich etwas mit der Tötung von Charlotte Böhringer zu tun hatte, bei 99,45 %. Bei der Durchsuchung der Wohnung von Bence Toth am 18.05.2006 fand der Kriminalbeamte Hummel* die gleichen Zeitungen (SZ, AZ und BILD) und genau die Stadtteilausgaben der SZ und AZ (Süd- bzw. Ostausgabe) gefunden, die an der Tür des Opfers weggenommen wurden. Diese Stadtteilausgaben wurden aber im Postleitzahlenbereich der Wohnung von Bence Toth überhaupt nicht vertrieben. Die Zeitungen hätten sich in der Abstellkammer am Boden in einem Korb mit Altpapier befunden. Der Kriminalbeamte Balauf beschrieb in der Hauptverhandlung den Zustand der sichergestellten Zeitungen. Sowohl die AZ als auch die BILD hätten einen benutzten Eindruck gemacht, während die SZ komplett mit Werbung vorhanden gewesen sei und einen unbenutzten Eindruck gemacht habe.

Aufschlussreich wäre zu wissen, was für Zeitungen sich sonst noch in diesem Altpapierkorb befanden. Wurde dort die gleiche Anzahl und Kombination auch noch von anderen Ausgabtagen gefunden? Wurde dem überhaupt nachgegangen?

Die Möglichkeit, dass Bence Toth die Zeitungen im Tankstellenshop der Parkgarage ohne Bezahlung „ausgeliehen“ hatte, um sie danach wieder zurückzubringen, wird vom Gericht aufgrund einer Gesamtschau der nachfolgend dargestellten Umstände ebenfalls

als fernliegend ausgeschlossen. Gegen diese Möglichkeit spricht nach Auffassung des Gerichts, dass Bence Toth den für die Kasse und die Abrechnung verantwortlichen Kassierer des Tankstellenshops Polack über eine derartige Ausleihe nicht informiert hatte. Polack gab in diesem Zusammenhang in der Hauptverhandlung an, es sei in der Tankstelle schon so gehandhabt worden, dass Angestellte sich eine Zeitung ohne Bezahlung „ausgeliehen“ und diese dann am nächsten Tag in den Rücklauf gegeben hätten. Auch Bence Toth habe sich auf diese Weise Zeitungen zum Lesen verschafft. Allerdings habe dieser ihn immer darüber informiert. Dies sei am 16.05.2006 – dem Auffindetag der Leiche von Charlotte Böhringer – definitiv nicht der Fall gewesen.

Aufschlussreich wäre gewesen, wenn man noch zusätzliche Fragen gestellt und andere Angestellte der Parkgarage über das Ausleihverhalten von Bence Toth befragt hätte. Wie regelmäßig er sich Zeitungen auslieh, ob er immer darüber Bescheid gab und ob er die entliehenen Zeitungen immer wieder zurückbrachte. Aber auch Fragen nach Anzahl und Kombination der Zeitungen, die sich Bence Toth ausborgte, wären aufschlussreich gewesen.

Gegen diese Möglichkeit der Ausleihe im Tankstellenshop sprach für das Gericht der Umstand, dass sich Bence Toth genau die Anzahl und Kombination von Zeitungen – nämlich drei: BILD-Zeitung, Abendzeitung und Süddeutsche Zeitung – „ausgeliehen“ haben soll, die auch seine Tante an diesem Tag bekommen hatte.

Das ist richtig: Es muss nicht nur entweder die Anzahl oder die Kombination passen, sondern gleich beide Faktoren müssen übereinstimmen, was die Wahrscheinlichkeit geringer macht, dass die Tante und Bence Toth die gleichen Zeitungen am selben Tag lesen wollten.

Die objektive Spurenlage in der Wohnung von Bence Toth nach seiner Festnahme, also zwei Tage nach dem Verschwinden der Zeitungen von der Wohnungstür von Charlotte Böhringer, sprach für das Gericht ebenfalls gegen eine solche „Zeitungsleihe“ aus dem Tankstellenshop. Die BILD-Zeitung, die AZ und die SZ vom 16.05.2006 waren nämlich bei der Durchsuchung der Wohnung am 18.05.2006 abends, also zwei Tage später, immer noch nicht zurückgegeben worden, sondern befanden sich nach wie vor in der Wohnung von Bence Toth, und zwar in der Abstellkammer in ei-

nem Korb mit ausschließlich Altpapier, das zur Entsorgung bereitgestellt war. Das war für das Gericht weder in zeitlicher noch in örtlicher Hinsicht (im Altpapierkorb) ein passender Umgang mit Zeitungen, die man sich nur geliehen hatte und an den Pressegroßhandel zurückgeben musste. Zwar war sich das Gericht bewusst, dass es nach dem Auffinden der Leiche im Haushalt von Bence Toth möglicherweise andere Prioritäten gab und ein Zurückbringen der Zeitungen deshalb nicht erfolgte. Dann verblieb als Auffälligkeit, so das Gericht, immer noch die Tatsache, dass zumindest zwei Zeitungen (AZ und BILD) einen benutzten Eindruck machten und damit nicht so behandelt worden waren, als hätte man sie in den Rücklauf zum Grossisten geben wollen.

Die Frage stellt sich hier, wann Bence Toth die beiden benutzten Zeitungen las. Offenbar wurden die AZ und die BILD noch vor der Auffindung der Leiche gelesen. Das würde dann darauf hindeuten, dass bereits zu diesem Zeitpunkt nicht daran gedacht wurde, die Zeitungen wieder in den Rücklauf zu geben. Natürlich besteht die Möglichkeit, dass die Zeitungen auch noch nach Auffindung der Leiche gelesen wurden, was jedoch auch nicht sehr naheliegt.

Das Gericht versuchte, anhand der Auswertung der Liefer- und Remissionsscheine des Pressegrossisten sowie des Kassenjournals der Tankstelle vom 16.05.2006 zu eruieren, ob Bence Toth tatsächlich die drei Zeitungen, die bei ihm in der Wohnung aufgefunden wurden, aus dem Tankstellenshop der Parkgarage entliehen hatte. Ich halte von der Auswertung dieser Liefer- und Remissionsscheine überhaupt nichts, da nicht beachtet wurde, dass gleich in mehrerlei Hinsicht Fehler passiert sein könnten. Was das Ergebnis der Auswertung anbelangt, gleicht dieses also eher einer Lotterie. Ich sehe dabei im Einzelnen folgende Fehlerquellen:

- Es wurden nicht so viele Zeitungen geliefert wie angegeben: entweder zu viele oder zu wenige.
- Es wurden evtl. falsche Zeitungen geliefert.
- Es wurden nicht so viele Zeitungen zurückgegeben wie notiert: zu wenige oder zu viele.
- Es wurden Zeitungen entwendet oder entliehen, aber nicht zurückgegeben.

- Es wurden Fehler im Kassenjournal gemacht.
- Zwei Artikel hatten denselben Preis, sodass nicht jede Zeitung ganz klar anhand ihres Preises zugeordnet werden konnte.

Deshalb werde ich diesen Komplex außen vor lassen, da er meines Erachtens keine seriöse Klärung bringt.

Dass die Zeitungen am Auffindetag der Leiche von der Tür des Opfers weggenommen wurden, sprach nach Auffassung des Gerichts nicht gegen Bence Toth als Täter. Bestand für Bence Toth, aus welchen Gründen auch immer, die Notwendigkeit, die Auffindung der Leiche zeitlich zu verzögern, so hatte er ein Interesse daran, die Zeitungen von der Wohnungstür zu entfernen. Ein Hängenlassen der Zeitungen hätte die Entdeckung der Leiche an diesem Tag vergleichsweise beschleunigt.

Dabei handelt es sich meines Erachtens um reinste Spekulation des Gerichts, zumal man nicht wissen kann, wie sich die Situation entwickelt hätte, wenn die Zeitungen an der Tür hängen geblieben wären. Entscheidend ist alleine, was Bence Toth über das Entfernen der Zeitungen von der Wohnungstür seiner Tante gedacht haben mag. Aus den veröffentlichten Verfahrensakten wird ersichtlich, dass er es als ein Alarmzeichen dafür angesehen hätte, dass etwas mit seiner Tante nicht in Ordnung gewesen ist.

Wären die Zeitungen an einem Tag an der Wohnungstür hängen geblieben, an dem sich Charlotte Böhringer nicht im Büro meldete, aber die Geschäftsleitung in der Garage anwesend gewesen wäre, hätten die Angestellten möglicherweise hieraus den Schluss gezogen, Charlotte Böhringer sei verreist, ohne in der Garage darüber Bescheid gesagt zu haben. Die Auffindung der Leiche wäre dadurch möglicherweise sogar um Tage verzögert worden. Aufgrund der besonderen Umstände am Auffindetag hätte aber das Hängenlassen der Zeitungen nach Meinung des Gerichts die Auffindung der Leiche geradezu beschleunigt. Nur die Wegnahme der Zeitungen hätte die Auffindung um eine relevante Zeit verzögert.

Denkbar ist vieles, es stellt sich nur die Frage, ob es in der Vergangenheit überhaupt solche Situationen gab, in denen Charlotte Böhringer einfach ohne eine Nachricht verreiste, wenn ein Geschäftsführer im Dienst war. Schlussendlich sind auch das nur Spekulationen des Gerichts, ohne überhaupt in Erfahrung gebracht

zu haben, ob es solche Situationen in der Vergangenheit bereits gab und falls ja, wie damit umgegangen wurde.

Eine Reise an diesem Tag hätte nach Überzeugung des Gerichts auch nicht zum Selbstverständnis und zur Persönlichkeit des Opfers gepasst. Charlotte Böhringer sei, wie allen Angestellten bekannt war, sehr auf das Funktionieren ihrer Firma bedacht gewesen. Dazu habe auch der Umstand gehört, dass die Geschäftsleitung ausreichend besetzt sein musste. An diesem Tag waren aber weder der Geschäftsführer Hans Roth noch sein Vertreter Christoph Wilz anwesend. Somit war am 16.05.2006 kein Mitglied der Geschäftsleitung im Dienst.

Auch hier stellt sich wieder die Frage, woher das Gericht dies alles wissen will. Die Geschäftsleitung war bis zur Einstellung von Christoph Wilz Anfang des Jahres 2006 auch nur einzeln besetzt gewesen, und wenn der Geschäftsführer Hans Roth krank war, hatte offenbar Bence Toth die Stellvertretung übernommen. Auch dem würde ich also keine große Bedeutung beimessen. Wenn Charlotte Böhringer Bence Toth tatsächlich beauftragt hätte, die Geschäftsleitung zu übernehmen, dann wäre jemand dort gewesen. Schwerwiegender ist jedoch, dass das Gericht offenbar überhaupt nicht in Erfahrung gebracht hat, was die Gewohnheiten von Charlotte Böhringer in der Vergangenheit gewesen waren. War es vorgekommen, dass sie, ohne Bescheid zu sagen, einfach einen ganzen Tag verreiste oder sich nicht meldete? Und falls ja, wie war man dann in der Parkgarage damit umgegangen?

Laut Gericht wäre es zu erwarten gewesen, dass die Mitarbeiter zu dem Schluss gekommen wären, dass Charlotte Böhringer nicht verreist, sondern in ihrer Wohnung sei. Wären zusätzlich auch noch die Zeitungen an der Wohnungstür hängen geblieben, hätten die Gegebenheiten dazu gedrängt, anzunehmen, dass ihr etwas zugestoßen ist. Mit einem baldigen Aufbrechen der Wohnung und der damit verbundenen raschen Entdeckung der Leiche wäre daher zu rechnen gewesen, so das Gericht. Die Wegnahme der Zeitungen suggerierte jedoch, dass Charlotte Böhringer diese am Morgen des 16.05.2006 zu sich in die Wohnung geholt und sich nur noch nicht bei ihren Mitarbeitern gemeldet hatte. Die Angestellten mussten aber davon ausgehen, dass zumindest bis zum Hereinholen der Zeitungen bei Charlotte Böhringer noch alles in Ordnung war. Unter dieser Prämisse sei es für die Angestellten zwar ungewöhnlich,

aber nicht extrem beunruhigend gewesen, dass Charlotte Böhringer sich noch nicht bei ihnen gemeldet hatte. Die Entdeckung der Leiche wurde somit nach Überzeugung des Gerichts durch die Wegnahme der Zeitungen verzögert.

Dabei handelt es sich wiederum um eine reine Spekulation des Gerichts, die durch keine Erfahrungswerte aus der Vergangenheit untermauert wurde. Es hätte sein können, dass Charlotte Böhringer sehr früh zum Arzt musste oder sonst einen Termin hatte. Wären die Zeitungen an der Tür hängen geblieben, dann wäre sie eben früher aufgebrochen. Und wären sie nicht mehr an der Tür gewesen, dann hätte Charlotte Böhringer sie noch schnell hereingeholt und wäre erst dann zum Arzt gegangen. Wie gesagt, man kann sich die unterschiedlichsten Szenarien vorstellen. Die gesamte Situation kann nicht wiederholt werden – einerseits mit und andererseits ohne Zeitungen. Entscheidend ist, was Bence Toth dachte, wenn er wirklich der Täter war. Und offenbar dachte er, wenn die Zeitungen nicht mehr an der Tür hängen, scheint mit der Tante alles in Ordnung zu sein – im umgekehrten Fall wäre dies ein Alarm-signal für ihn gewesen. Wenn das seine Vorstellung der Situation war, dann war er sicher auch der Auffassung, dass andere Menschen die Situation genau gleich einschätzen würden wie er. Folglich hätte es für ihn Sinn gemacht, die Zeitungen von der Tür zu entfernen.

Kritik der Verteidigung an den Ausführungen des Gerichts

Die Verteidigung ist in der Revision der Auffassung, dass bereits die Feststellung des Gerichts, dass Charlotte Böhringer drei Zeitungen an ihre Wohnungstür erhielt, widersprüchlich sei. Insbesondere gelte dies für die Tatsache, dass einerseits die Aussage des Geschäftsführers Hans Roth, der angab, dass Charlotte Böhringer jeweils drei Zeitungen erhalten habe, und andererseits die von Mate Toth, der meinte, sie habe nur zwei Zeitungen bekommen, vom Gericht unterschiedlich bewertet werden. Beide Zeugen hätten keine konkreten Beobachtungen machen können, was am Tattag effektiv passiert war, jedoch wird die Aussage des Geschäftsführers vom Gericht als plausibel erachtet, während die Aussage von Mate Toth verworfen wird.

Das ist meines Erachtens eine Schlaumeierei der Verteidigung: Es ist sicherlich richtig, dass beide Personen am Tattag keine konkreten Beobachtungen machen konnten, aber hier geht es darum, ob

die beiden Zeugen etwas über die Gewohnheiten in der Vergangenheit sagen konnten. Mate Toth konnte sicher keine genauen Informationen liefern, weil er meist Spätdienst an der Kasse hatte und nicht genau wissen konnte, wie viele Zeitungen jeweils am Morgen für Charlotte Böhringer bereitgestellt wurden. Anders sieht dies beim Geschäftsführer Hans Roth aus, der offenbar Tagesdienst hatte und am Morgen zugegen war, wenn die Zeitungen für Charlotte Böhringer vorbereitet wurden. Abgesehen davon, dass der Geschäftsführer vermutlich einen umfassenderen Einblick in das Geschehen in der Parkgarage hatte als Mate Toth als Aushilfe im Spätdienst. Dass Mate Toth offenbar nicht wusste, was Sache war, zeigt bereits der Umstand, dass am Todestag von Charlotte Böhringer drei Zeitungen geliefert wurden und Mate Toth der Ansicht war, seine Tante habe jeweils nur zwei erhalten.

Beanstandet wird von der Verteidigung außerdem, dass das Gericht die Aussage des Angestellten Sauber, der am Morgen der Leichenauffindung die Zeitungen vom Tankstellenshop zur Wohnungstür von Charlotte Böhringer brachte, als irrelevant bewertet, weil dieser angab, soweit er wisse, beziehe Charlotte Böhringer die BILD-Zeitung und die TZ. Die Verteidigung ist der Auffassung, dass dieser Zeuge sehr wohl etwas darüber sagen könne, wie viele Zeitungen er an die Tür brachte. Insbesondere aus dem Volumen und Gewicht des Tüteninhalts ließen sich Rückschlüsse darauf ziehen, ob zwei oder drei Zeitungen enthalten gewesen waren.

Auch das ist meines Erachtens eine völlig unzutreffende Argumentation der Verteidigung. Der Angestellte Sauber sagte in der Hauptverhandlung aus, wie viele und welche Zeitungen sich an diesem Tag in der Tüte befunden hätten, wisse er nicht. Er konnte folglich nichts Genaues aussagen, auch nicht anhand des Volumens und des Gewichts. Abgesehen davon dürfte er mit großer Wahrscheinlichkeit auch bereits am Vortag die Zeitungen an die Tür von Charlotte Böhringer gebracht haben. An diesem Tag befanden sich ganz sicher drei Zeitungen in der Tüte, trotzdem war er der Auffassung, dass Charlotte Böhringer jeweils nur zwei Zeitungen erhalten hatte.

Von der Verteidigung werden des Weiteren die Schlussfolgerungen des Gerichts im Zusammenhang mit der Eingrenzung des Personenkreises beanstandet, der für die Entfernung der Zeitungen von der Tür infrage kommen könnte. Die Verteidigung moniert,

das Gericht ziehe aus gleichen Umständen unterschiedliche Schlüsse. Nicht nachvollziehbar sei die Feststellung, dass man unbemerkt zur Wohnung von Charlotte Böhringer gelangen könne, die einerseits zwar ein Argument für die Täterschaft von Bence Toth, andererseits aber gerade ein Argument gegen die Täterschaft von Fremdpersonen sei. Insbesondere die Dauermieter, die auf dem 4. Parkdeck ihre Fahrzeuge abstellten, so die Verteidigung, verfügten über die entsprechende Ortskenntnis und hätten sich, wie Bence Toth auch, unbemerkt Zutritt zur Wohnungstür verschaffen können.

Diese Argumentation der Verteidigung ist sicherlich richtig. Sie ist jedoch nur dann relevant, wenn davon ausgegangen wird, dass der Täter aus dem Kreis der Dauermieter stammt. Diesbezüglich gab es jedoch überhaupt keine Anhaltspunkte, zumal die Wahrscheinlichkeit, dass ein Dauermieter, der nichts mit der Tat zu tun hatte, einen Zeitungsdiebstahl beging, sehr gering ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Entfernung der Zeitungen etwas mit der Tat zu tun hatte, ist allerdings entsprechend hoch. Dass ein Fremdtäter noch einmal an den Tatort zurückkommt und dann auch noch in einem relativ kleinen Zeitfenster die Zeitungen mitnimmt, dürfte um einiges weniger wahrscheinlich sein, als dass der Täter aus dem sozialen Umfeld stammt, also auf irgendeine Art und Weise mit der Parkgarage in Verbindung steht.

Es kommen nicht viele Personen aus dem sozialen Umfeld der Parkgarage infrage, die am Tattag unauffällig die Zeitungen hätten entwenden können und gleichzeitig etwas mit der Tat zu tun haben könnten. Hier sind insbesondere die Reinigungskraft von Charlotte Böhringer, die beiden Parkgaragenangestellten, die an diesem Tag Dienst hatten, sowie Bence Toth zu nennen. Offenbar gibt es für das Gericht überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Reinigungskraft und die Parkgaragenangestellten etwas mit der Tat zu tun hatten. Nach diesem Ausschlussverfahren wäre dann die Wahrscheinlichkeit am größten, dass Bence Toth die Zeitungen entwendete. Das Gericht geht davon aus, dass Bence Toth u. a. deshalb die Zeitungen nicht aus dem Tankstellenshop entlieh, weil er nach eigener Aussage den Angestellten Polack immer darüber informierte, wenn er sich Zeitungen aus dem Shop nahm. Dies sei jedoch am Auffindetag der Leiche definitiv nicht der Fall gewesen. Die Verteidigung argumentiert nun dahingehend, dass der Angestellte Polack nur darüber Aussagen machen konnte, wenn er

von Bence Toth über die Entnahme informiert wurde. Ob jedoch Bence Toth auch Zeitungen entlieh und Polack nicht darüber informierte und dieser es offenbar auch nicht bemerkte, darüber könne Polack nichts sagen.

Diese Argumentation der Verteidigung ist sicherlich richtig. Das Gericht hätte beim Angestellten Polack genauer nachfragen müssen, ob es auch möglich sein könnte, dass sich Bence Toth Zeitungen auslieh, ihn nicht darüber informierte und Polack dies auch nicht bemerkte. Meines Erachtens kann man jedoch bei lebensnaher Betrachtung von folgendem Szenario ausgehen: Es war offenbar in der Parkgarage üblich, den zuständigen Kassierer über die Ausleihe von Zeitungen zu informieren. Dies dürfte ein ungeschriebenes Gesetz gewesen sein. Offenbar hielt sich Bence Toth daran, da er immer wieder dem Angestellten Polack mitteilte, dass er sich Zeitungen ausgeliehen hatte. Die Wahrscheinlichkeit, dass Bence Toth über seine Entnahme der Zeitungen informierte, dürfte somit größer gewesen sein als umgekehrt. Infolgedessen wäre die Wahrscheinlichkeit auch höher gewesen, wenn Bence Toth am Tag der Leichenauffindung den Angestellten Polack darüber informiert hätte, dass er Zeitungen entlieh, was jedoch definitiv nicht der Fall war. Die Verteidigung bemängelt meines Erachtens jedoch zurecht, dass im Urteil keine Feststellungen über die Gewohnheit von Bence Toth gemacht werden, welche Zeitungen er sich auslieh, in welcher Anzahl er sie sich borgte und wie häufig dies überhaupt vorkam. Aber: Die Verteidigung hätte im Zivilprozess oder spätestens im Wiederaufnahmeantrag diese fehlenden Informationen durch glaubwürdige Zeugen einbringen können. Dies wurde jedoch nicht gemacht, und man kann sich fragen, weshalb.

Das Gericht geht außerdem davon aus, dass zwei Zeitungen, die in der Wohnung von Bence Toth aufgefunden wurden, einen benutzten Eindruck machten, sodass sie nicht mehr für die Rückgabe geeignet waren. Das Gericht schließt daraus, dass diese Zeitungen nicht aus dem Tankstellenshop entliehen wurden.

Für die Verteidigung ist diese Argumentation des Gerichts nicht nachvollziehbar, zumal das Gericht selbst einräumt, dass nach dem Auffinden der Leiche im Haushalt von Bence Toth vermut-

lich andere Prioritäten gesetzt wurden, als Zeitungen in einem Gesamtwert von 2,70 € in den Tankstellenshop zurückzubringen, obwohl dies ursprünglich anders geplant war.

Meines Erachtens ist es verständlich, dass die Zeitungen nach der Auffindung der Leiche nicht mehr zurückgegeben wurden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass zumindest zwei Zeitungen noch vor der Leichenauffindung gelesen wurden, und zwar derart, dass sie sich nicht mehr für eine Rückgabe eigneten.

Die Verteidigung moniert überdies, dass sich das Gericht nicht mit der naheliegenden Frage auseinandersetzt, weshalb Bence Toth die Zeitungen nicht vernichtete, damit diese wie andere Tatmittel (Tatwaffe, Handschuhe etc.) unauffindbar blieben.

Das ist gewiss eine berechtigte Frage, worüber man jedoch auch nur spekulieren kann. Bence Toth hat evtl. nicht daran gedacht, dass man zumindest bei zwei Zeitungen herausfinden könnte, in welchem Stadtgebiet sie vertrieben werden. Womöglich hat er auch nicht daran gedacht, dass man diesen Zeitungen überhaupt eine so große Bedeutung einräumen würde. Man hätte ja einfach davon ausgehen können, dass sie an diesem Tag gestohlen wurden, oder diesem Umstand überhaupt keine Bedeutung beimessen können. Bei der Verteidigung bekommt man immer wieder den Eindruck, dass Mörder unfehlbar sind, folglich keine Fehler machen und jeder Fehler, den sie begehen, ein Indiz dafür ist, dass sie nicht die Täter sind.

Ausführungen der Verteidigung im Wiederaufnahmeantrag

Die Verteidigung argumentierte im Wiederaufnahmeantrag wie folgt:

1. Es lässt sich nichts darüber sagen, ob am 16.05.2006 drei Zeitungen an der Tür von Charlotte Böhringer angebracht wurden.
2. Bence Toth hatte am 16.05.2006 keine Gelegenheit, die Zeitungen unbemerkt wegzunehmen.
3. Die in der Wohnung von Bence Toth aufgefundenen Zeitungen hatte dieser am 16.05.2006 wie üblich aus dem Tankstellenshop entliehen.

Es lässt sich nichts darüber sagen, ob am 16.05.2006 drei Zeitungen an der Tür von Charlotte Böhringer angebracht wurden.

Für die Verteidigung lässt sich nur sicher sagen, dass zwei Zeitungen an die Wohnungstür gehängt wurden, nämlich die BILD und die AZ. Diesbezüglich wurde im Zivilprozess noch einmal der Angestellte Polack als Zeuge befragt, der am 16.05.2006 die Zeitungen für Charlotte Böhringer zusammengepackt hatte. Er sagte im Zivilprozess u. a. Folgendes aus:

„Die Zeitungen, die Frau Böhringer wünschte, waren stets die BILD und die AZ. Bei der Süddeutschen Zeitung kam es darauf an. An der Süddeutschen Zeitung interessierte sie insbesondere der Immobilienmarkt, sie brachte sie dann fast neuwertig in der Mittagszeit wieder zurück. Ich gehe davon aus, kann es aber nicht genau angeben, dass ich am 16. Mai auch die Süddeutsche dazugepackt habe. [...] Normalerweise sagte uns Frau Böhringer oder ließ es über Herrn Roth ausrichten, dass sie die Süddeutsche wünscht. Am 16. Mai gab es keinen solchen Auftrag. [...] Es ist meine Meinung, die Süddeutsche damals mit eingepackt zu haben. Ich wiederhole: Die Frage von Rechtsanwalt Witting, ob ich mir hundertprozentig sicher bin, drei Zeitungen eingepackt zu haben, kann ich nicht beantworten. Es ist meine Meinung, drei Zeitungen eingepackt zu haben. Ich kann es nicht zu hundert Prozent sagen.“

Neu im Gegensatz zur Hauptverhandlung ist hier, dass der Angestellte Polack ca. 5 Jahre nach der Tat behauptete, dass die Süddeutsche Zeitung Charlotte Böhringer nur dann an die Wohnungstür geliefert wurde, wenn dies zuvor von ihr oder dem Geschäftsführer Hans Roth in Auftrag gegeben worden war. Einen Auftrag habe es am besagten Tag aber nicht gegeben. Neu ist auch, dass er sich nicht zu hundert Prozent sicher war, die Süddeutsche Zeitung mit eingepackt zu haben. Hier stellen sich folgende Fragen: Warum erinnert sich der Angestellte Polack erst 5 Jahre nach der Tat daran, dass die Süddeutsche Zeitung normalerweise nur mit eingepackt wurde, wenn es zuvor einen entsprechenden Auftrag gegeben hatte? Weshalb sagte er dies nicht bereits in der Zeugenvernehmung im Jahr 2006 oder in der Hauptverhandlung aus? Weshalb war der Geschäftsführer Hans Roth der Auffassung, dass Charlotte Böhringer zu dieser Zeit normalerweise drei Zeitungen geliefert wurden, und zwar ohne den Zusatz, dass dies nur dann der Fall war, wenn er oder Charlotte Böhringer selbst zuvor einen

Auftrag dazu gegeben hatten? Weshalb wurden diesbezüglich nicht weitere Zeugen von der Verteidigung aufgeboten, die etwas dazu hätten sagen können, wie beispielsweise der Geschäftsführer Hans Roth? Tatsache ist: Der Angestellte Polack war immer noch der Auffassung, drei Zeitungen eingepackt zu haben, auch wenn er dies 5 Jahre nach der Tat nicht mit hundertprozentiger Sicherheit bezeugen wollte. Da Polack überdies noch aussagte, dass Charlotte Böhringer bei der SZ vor allem am Immobilienmarkt interessiert gewesen sei, ist dies nun für die Verteidigung ein Beleg dafür, dass die SZ am 16.05.2006 nicht an Charlotte Böhringer geliefert wurde, da an diesem Tag der Immobilienmarkt nicht darin enthalten war. Diese Argumentation ist jedoch falsch, da Charlotte Böhringer am Vortag die SZ erhalten hatte und in dieser Ausgabe ebenfalls kein Immobilienmarkt enthalten war.

Auch der Angestellte Sauber, der die Zeitungen am 16.05.2006 an die Wohnungstür von Charlotte Böhringer brachte, sagte im Zivilprozess aus. Dabei erklärte er u. a.:

„Ich weiß aus der Erinnerung auch nicht, wie viele Zeitungen Frau Böhringer bekam, eine oder zwei oder drei, ich weiß es nicht. Üblicherweise bekam sie nach meiner Erinnerung die TZ und die BILD.

Ich glaube, dass man eine SZ neben einer BILD-Zeitung und einer TZ in der Tüte wahrgenommen hätte, ich glaube es.“

Sauber widersprach sich bereits in den ersten beiden Sätzen vollständig. Im ersten Satz sagte er zweimal, dass er aus der Erinnerung nicht wisse, wie viele Zeitungen Charlotte Böhringer gewöhnlich bekam, und im zweiten Satz meinte er, nach seiner Erinnerung habe sie die TZ und die BILD erhalten. Dass dieser Zeuge offenbar überhaupt nicht mehr richtig wusste, was er sagen sollte, dürfte offensichtlich sein. Er bestätigte außerdem nicht, am besagten Tag anhand von Gewicht und Volumen bemerkt zu haben, dass nur zwei Zeitungen in der Tüte waren. Vielmehr ist seine Aussage allgemein gehalten und auch nicht auf sich bezogen – abgesehen davon, dass dieser Mitarbeiter mit großer Wahrscheinlichkeit einen Tag vorher und auch schon früher eine Tüte mit drei Zeitungen an die Tür von Charlotte Böhringer gebracht hatte und trotzdem der Auffassung war, dass diese jeweils nur zwei Zeitungen geliefert bekam.

Interessant ist meines Erachtens auch noch, was das LG Augsburg über diese beiden Zeugen, also die zwei Angestellten der Parkgarage, sagt, wenn es den Wiederaufnahmeantrag kommentiert:

„Im Lichte der aus dem Protokoll der Verhandlung vor dem Zivilgericht ersichtlichen Art und Weise der Befragung durch den Beklagtenvertreter (etwa geprägt durch irreguläre Vorhalte) lässt sich auch eine – womöglich gezielte – Verunsicherung des Zeugen un schwer entnehmen, was das Wiederaufnahmegericht bei der Bewertung der Aussage im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit natürlich nachhaltig zu berücksichtigen hat.“

Das LG Augsburg hat offensichtlich den Eindruck, dass die Verteidigung womöglich die Zeugen gezielt verunsichern wollte. Wenn nun die Verteidigung meinte, damit sei durchgreifend infrage gestellt, dass am 16.05.2006 drei Zeitungen an der Tür von Charlotte Böhringer angebracht wurden, dann ist das meines Erachtens völlig abwegig.

Bence Toth hatte am 16.05.2006 keine Gelegenheit, die Zeitungen unbemerkt wegzunehmen.

Das Gericht geht davon aus, dass Bence Toth eventuell noch vor 7:00 Uhr mit seinem Schlüsselchip über die Dauerparkauffahrt in die Parkgarage gelangte. Dies ist jedoch nach Auffassung der Verteidigung nicht möglich, zumal „der Zugang der Parkgarage mittels eines Schlüsselchips über die Dauerparkauffahrt die Benutzung eines PKW oder Motorrrads“ voraussetzte. Hierbei bezog sich die Verteidigung auf eine schriftliche Erklärung von Mate Toth, der dies darin bestätigte.

Auch diese Argumentation mag nicht überzeugen: Es ist meines Erachtens sehr gut möglich, dass man auch mit einem Fahrrad Zugang erhält, indem man nämlich das Fahrrad über der Magnetschleife bzw. Induktionsschleife auf den Boden legt. Dies wird offenbar von vielen Arbeitnehmern an Werktoeren so gehandhabt, wie mir von einer fachkundigen Person bestätigt wurde. Um überhaupt etwas Relevantes sagen zu können, hätte die Verteidigung einen ausgewiesenen Experten befragen müssen. Dieser hätte in der Parkgarage genau untersuchen müssen, ob auch mit einem Fahrrad oder einem anderen Gegenstand aus Metall der Einlass über die Dauerparkrampe möglich ist.

Die Verteidigung führte als weiteren Beleg an, dass die Auswertung des Schlüsselchips von Bence Toth durch Kriminalbeamte ergeben hatte, dass im Zeitraum vom 15.05.2006 bis zum 18.05.2006 keine Ein- oder Ausfahrten registriert wurden. Auch dieser Beleg ist meines Erachtens nichts wert. Bence Toth gab selbst an, mit seinem Auto am 16.05.2006 von der Parkgarage nach Augsburg und wieder zurück gefahren zu sein – diese Ein- und Ausfahrten hätten folglich registriert werden müssen. Daher ist davon auszugehen, dass die Auswertung des Schlüsselchips nicht viel hergibt. Entweder ist Bence Toth nicht mit dem besagten Auto nach Augsburg und wieder zurückgefahren, oder er hatte noch einen weiteren Schlüsselchip, oder die Ein- und Ausfahrt wurde aus irgendeinem Grund nicht registriert.

Die erste Variante dürfte vermutlich ausscheiden, dann bleiben noch die beiden letztgenannten Möglichkeiten übrig. Somit kann es eben nicht ausgeschlossen werden, dass Bence Toth am 16.05.2006 vor 7:00 Uhr über die Dauerparkrampe in die Parkgarage gelangte. Als weiterer Beleg wurde von der Verteidigung angeführt, dass das Handy von Bence Toth am Morgen des 16.05.2006 um 7:27 Uhr noch im Bereich seiner Wohnung eingeloggt war. Dies bedeutet meines Erachtens überhaupt nichts, da er auch ohne Handy um diese Zeit oder schon vorher in die Parkgarage hätte fahren können. Eine SMS wird auch dann empfangen, wenn der Besitzer des Handys physisch nicht anwesend ist.

Als weiterer Beleg wurde von der Verteidigung vorgebracht, dass die Notausgangstüren der Parkgarage regelmäßig auf einen „ordnungsgemäßen Verschluss“ geprüft wurden, sodass es eben nicht möglich war, dass Bence Toth über eine zuvor „präparierte“ Notausgangstür in die Parkgarage gelangte.

Hier stellt sich die Frage, ob diese Notausgangstüren tatsächlich regelmäßig überprüft wurden und ob dies an den besagten Tagen ebenfalls geschah. Dazu hätte die Verteidigung im Zivilprozess auch die damaligen Angestellten der Parkgarage befragen können. Dies wurde jedoch nicht gemacht, und man kann sich fragen, weshalb. Zu prüfen wäre außerdem, ob Bence Toth nicht auch einen Schlüssel zur Notausgangstür besaß. Laut Medienberichten wurden bei ihm nach der Verhaftung Schlüssel zur Parkgarage gefunden. Es wäre aufschlussreich zu wissen, um welche Schlüssel es sich dabei handelte. Und auch wenn man keinen Schlüssel zur

Notausgangstür bei ihm fand, besteht trotzdem die Möglichkeit, dass er einen gehabt hatte, ihn dann aber noch rechtzeitig, wie die übrigen Tatmittel auch, entsorgte. Abgesehen davon, dass Bence Toth auch ungesehen in die Parkgarage hätte gelangen können, wenn er nicht durch die Notausgangstür oder über die Dauerparkrampe Zugang gefunden hätte. Von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr war offenbar nur ein Angestellter in der Parkgarage im Dienst, und wenn dieser anderweitig beschäftigt und abgelenkt war, bestand sicherlich die Möglichkeit, ungesehen in die Parkgarage zu kommen.

Die in der Wohnung von Bence Toth aufgefundenen Zeitungen hatte dieser am 16.05.2006 wie üblich aus dem Tankstellenshop entliehen.

Als Beleg für diese Aussage führt die Verteidigung einerseits eine schriftliche Erklärung von Franz Schober an und andererseits eine schriftliche Erklärung von Nils Lang.

Franzi Schober sagte aus, dass Bence Toth, seit sie ihn kannte, täglich mehrere Zeitungen gelesen und auch jeden Tag Zeitungen in die gemeinsame Wohnung mitgebracht habe. Besonders am Wochenende sei ihr dabei aufgefallen, dass er immer die gleichen Zeitungen mitbrachte: die SZ, die AZ und die BILD. Er habe immer diese drei Zeitungen ausgewählt. „Am 16.05.2006 fand ich ihn wie immer mit diesen drei Zeitungen in der Küche vor. Gemeinsam füllten wir den WM-Spiel-Tipp-Plan der BILD-Zeitung aus und lasen gemeinsam in den Zeitungen“, so Franz Schober weiter. Der 16.05.2006 fiel jedoch nicht auf ein Wochenende, sondern auf einen Dienstag. Offenbar las Bence Toth unter der Woche auch andere Zeitungen als die BILD, AZ und SZ. Wie viele und welche Zeitungen dies waren, wurde leider nicht gesagt. Wir sehen jedoch an der Aussage von Franz Schober, dass die Zeitungen (Mehrzahl) noch vor Auffindung der Leiche am 16.05.2006 von Bence Toth und ihr gelesen wurden, was darauf hindeutet, dass diese beiden Zeitungen (AZ und BILD) eben nicht in einer Art und Weise behandelt wurden, nach welcher man sie später wieder in den Rücklauf hätte geben können.

Nils Lang gab in einer schriftlichen Erklärung z. Hd. der Verteidigung an, Bence Toth habe regelmäßig die SZ sowie die Münchner Boulevardblätter AZ, TZ und BILD (alle vom selben Tag) zum Lesen mitgebracht. Bence Toth las also überdies auch die TZ, und

es wäre interessant zu wissen, ob er womöglich auch weitere Zeitungen las wie den Münchner Merkur, die FAZ, den Spiegel, die ZEIT und andere Blätter. Aber wir sehen: Offenbar las Bence Toth nicht nur die besagten drei Zeitungen SZ, BILD und AZ, sondern auch die TZ und unter der Woche nicht in dieser Anzahl und Kombination, und vermutlich dürften auch noch weitere Zeitungen hinzugekommen sein. Somit wäre es eben doch ein sehr großer Zufall, wenn er am 16.05.2006 genau die gleichen Zeitungen entliehen hätte wie die an der Wohnungstür von Charlotte Böhringer entwendeten. Wenn wir voraussetzen, dass Bence Toth immer nur die gleichen vier Zeitungen las – also die für ihn vorteilhafteste Variante – und diese in Anzahl und Kombination variierten, beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass er ausgerechnet in Anzahl und Kombination die gleichen Zeitungen auslieh, ca. 7 %. Die Wahrscheinlichkeit wird selbstverständlich immer geringer, wenn wir davon ausgehen, dass Bence Toth nicht jeden Tag Zeitungen entlieh, und wenn wir zusätzlich noch weitere Zeitungen in die Auswahl aufnehmen, die er evtl. auch noch las. Darüber hinaus müsste berücksichtigt werden, dass er an diesem Tag den Kassierer nicht darüber informierte, dass er sich Zeitungen auslieh, und dies auch niemand mitbekam. Die Wahrscheinlichkeit wird folglich immer kleiner.

Außerdem muss man fragen, weshalb die Verteidigung nicht auch damalige Angestellte der Parkgarage im Zivilprozess über die Gewohnheiten von Bence Toth befragte, also nach der Anzahl und Kombination der Zeitungen, die er gewöhnlich entlieh, und wie oft dies geschah. Vermutlich hatte die Verteidigung Angst davor, dass die Zeugen etwas anderes sagen könnten als Franz Schober und Nils Lang.

Laut Verteidigung war die Wegnahme der Zeitungen außerdem nicht dazu geeignet, die Auffindung der Leiche zu verzögern, sondern das Gegenteil sei der Fall gewesen. Aber wie oben bereits dargelegt, kommt es darauf überhaupt nicht an. Vielmehr ist die subjektive Vorstellungswelt von Bence Toth entscheidend, was er dachte, und diesbezüglich äußerte er sich im Zivilprozess klar und deutlich:

„Wenn die Zeitungen weg sind, heißt das doch, sie sind in der Wohnung, die Chefin ist da. Wären die Zeitungen hängen geblieben, gäbe das einen Hinweis darauf, dass die Chefin nicht anwesend ist. Dann wäre der Wirbel entstanden.“